

<p>Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Gemäß § 35 i. V. mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:</p>	<p>Satzung über die zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger bei ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Auf Grund des Gemäß § 35 i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Abs. 1 Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 100,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 100,00 €.</p>
<p>Abs. 2 Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</p>	<p>(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</p>
<p>Abs. 3 Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme schriftlich an die Verwaltung.</p>	<p>(3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches auf Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme schriftlich an die Verwaltung.</p>
<p>Abs. 4 Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit von Anfang an die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p>
<p>Abs. 5 Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten</p>	<p>(5) Die Dem Vorsitzenden von eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion die Fraktionsvorsitzenden erhalten wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe einen Zuschlag von 80 % zum</p>

einen Zuschlag von 80 % zum Pauschalbetrag.	Pauschalbetrag gezahlt.
	(6) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
Abs. 7 Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.	(7) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
Abs. 8 Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.	(8) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
Abs. 10 Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.	(9) Die monatliche Pauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlungen des Sitzungsgeldes erfolgen quartalsweise.
§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister	§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister
Abs. 1 Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 20,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 25,00 €/Monat • in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern 31,00 €/Monat. Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.	(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 23,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 30,00 €/Monat Die Zahlungen erfolgen quartalsweise am ersten Tag des Monats im Voraus. Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.
Abs. 2 Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 170,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 252,00 €/Monat • in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 340,00 €/Monat. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.	(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 185,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 €/Monat. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise am ersten Tag des Monats im Voraus.

<p>Abs. 3</p> <p>Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist die Einwohnerzahl die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigen Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.</p>	<p>(3) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister. die Einwohnerzahl die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen-regulären Wahlperiode unbeachtlich.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Im Übrigen ist die Regelung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.</p>	<p>(4) Im Übrigen ist die Regelung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner</p> <p>Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner</p> <p>Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der pauschale Ersatz des Verdienstaufschlages beträgt im Höchstfall 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.</p>

<p>(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.</p> <p>(3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.</p>	<p>Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.</p> <p>(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.</p> <p>(3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagenersatz</p> <p>Abs. 1 Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.</p> <p>Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagenersatz</p> <p>(1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.</p> <p>Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen für die büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.</p>
<p>Abs. 2 Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.</p>	<p>(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.</p>
<p>Abs.3 Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.</p>	<p>(3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit den Aufwandsentschädigungen der §§ 1 ff abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit den Aufwandsentschädigungen der §§ 1 ff abgegolten.</p>

	(2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.
(2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.	(3) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.
§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung	§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung
(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.	(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf pauschalisierter Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, soll diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.	(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf pauschalisierter Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale soll diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden. zu vermindern.
§ 8 Rundungsvorschrift	§ 8 Rundungsvorschrift
Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: a. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden b. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden	Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: a. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden b. 0 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden
§ 9 Sprachliche Gleichstellung	§ 8 Sprachliche Gleichstellung
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

	<p style="text-align: center;">§ 9 Datenschutz</p> <p>Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt ab 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Die Satzung Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) zuletzt geändert am 25.03.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 04.12.2014</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014 außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den</p> <p>Axel Clauß Bürgermeister</p>